

Allgemeine Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen der Geppert Rührtechnik GmbH

1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Lieferbedingungen gelten für den Export von Maschinen, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 1.2 Übernimmt GEPPERT Rührtechnik GmbH (im Folgenden: „GEPPERT“) auch die Montage oder die Montageüberwachung, so gelten neben den Allgemeinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen die VDMA ¹ Zusatzbestimmungen für die Überwachung der Montage von Maschinen und Anlagen im Ausland samt Anlage der deutschen metallverarbeitenden Industrie, jeweils in der aktuellen deutschen Fassung.
- 1.3 Die Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt GEPPERT nicht an, es sei denn, GEPPERT hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn GEPPERT in Kenntnis entgegenstehender oder von den Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen GEPPERT und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.5 Falls der Vertrag in englischer Sprache ausgefertigt wird, ist im Zweifel die deutsche Übersetzung maßgeblich.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Ein Liefervertrag wird erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von GEPPERT abgeschlossen oder geändert. Enthält die schriftliche Auftragsbestätigung Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Bestellers hierzu als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden „Unterlagen“) behält sich GEPPERT ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von GEPPERT Dritten zugänglich gemacht werden und sind GEPPERT auf Verlangen unverzüglich wieder zurückzugeben.

3 Lieferfrist und Verzug

- 3.1 Lieferdatum und Lieferzeit ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von GEPPERT.
- 3.2 Der Beginn der von GEPPERT angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 3.3 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
- 3.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt außerdem voraus, dass der Besteller eine eventuell notwendige Einfuhr genehmigung rechtzeitig beschafft, GEPPERT die Nummer, Datum und Laufzeit der Einfuhrlizenz bekannt gibt und, dass eine rechtzeitige Einigung über alle technischen Fragen erzielt wird, deren Klärung die Vertragsparteien bei Vertragsabschluß späteren Verhandlungen vorbehalten haben.
- 3.5 Werden die Voraussetzungen unter 3.2., 3.3. und 3.4. nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen entsprechend, sofern nicht GEPPERT die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.6 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt einschließlich Hindernissen, Unfällen oder Störungen, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist gleichfalls angemessen. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Staatshandlungen, die Nichterteilung erforderlicher Exportgenehmigungen, Epidemien, Streik und Aussperrung, Rohstoffknappheit, Mangel an Transportkapazitäten, Stromausfall und Naturereignisse.
- 3.7 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Liefergegenstände das Werk verlassen haben oder dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
- 3.8 GEPPERT behält sich vor, Teillieferungen vorzunehmen und abzurechnen.

4 Preise

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk (EXW Incoterms 2000) Erzhausen“, ausschließlich Transport und Verpackung und aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach dem anwendbarem Recht zu zahlen sind. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Besteller verpflichtet sich, Steuern, Zölle oder Abgaben, welche GEPPERT oder dessen Zulieferer auferlegt werden, zu zahlen oder zu erstatten.

¹ VDMA: Verband deutscher Maschinen und Anlagenbauer

Allgemeine Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen der Geppert Rührtechnik GmbH

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von GEPPERT.
- 5.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen, die er gegebenenfalls gegenüber GEPPERT hat, aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 5.3. Ist für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht zu der bestimmten Zeit vornimmt. Der Zinssatz beträgt 8 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6 Gefahrenübergang

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk (EXW Incoterms 2000) Erzhausen“ vereinbart.
- 6.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden von GEPPERT nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

7 Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8 Mängelhaftung

GEPPERT haftet dem Besteller für alle Sachmängel wie folgt:

- 8.1 GEPPERT hat auf schriftliches Verlangen des Bestellers hin Nacherfüllung zu leisten. Die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neuherstellung bzw. –Lieferung) bestimmt GEPPERT nach eigenem Ermessen.
- 8.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt spätestens ab dem Tag, an dem der Liefergegenstand in Betrieb genommen worden ist. Verzögern sich die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme aus Gründen, die GEPPERT nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes.
- 8.3 Der Besteller hat die Lieferungen unverzüglich zu untersuchen und etwaige Sachmängel gegenüber der GEPPERT unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügt der Besteller etwaige Sachmängel nicht unverzüglich schriftlich gegenüber der GEPPERT, gelten die Lieferungen in Bezug auf diese Sachmängel als genehmigt.
- 8.4 Der Besteller ist nur dann berechtigt, Zahlungen wegen Mängeln zurückzubehalten, wenn über die Rechtmäßigkeit der vom Besteller geltend gemachten Mängelansprüchen keine Zweifel bestehen und der Mangel nicht unerheblich ist.
- 8.5 Zur Mängelbeseitigung ist GEPPERT angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Hierzu hat der Besteller GEPPERT Zugang zur mangelhaften Lieferung zu gewähren und deren Demontage und Montage zu ermöglichen.
- 8.6 Verstreicht eine GEPPERT gesetzte angemessene Frist, ohne dass der Mangel behoben wird, oder ist die Nachbesserung fehlgeschlagen, hat der Besteller einen Anspruch auf Minderung der Vergütung oder das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer nur unerheblichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 8.7 GEPPERT haftet nicht für Mängel, die die Brauchbarkeit der betroffenen Lieferung nur unerheblich beeinträchtigen, bei nur unerheblichen Abweichungen der Lieferungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage oder Einrichtung, die nicht von GEPPERT vorgenommen wurden, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse auf die Lieferung entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 8.8 GEPPERT haftet nicht, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

9 Gesamthaftung

- 9.1 GEPPERT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GEPPERT beruhen. GEPPERT haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf einer zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsverletzung oder dem Verlust des Lebens des Bestellers beruhen.

Allgemeine Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen der Geppert Rührtechnik GmbH

- 9.2 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung von GEPPERT ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern GEPPERT schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung von GEPPERT auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- 9.3 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn GEPPERT grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle GEPPERT zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.
- 9.4 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Lieferungen bleiben Eigentum von GEPPERT bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen. Sollte dieser Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die Liefergegenstände befinden, nicht zulässig sein, statt dessen aber ähnliche Rechte, behält sich GEPPERT diese Rechte vor. Mit Abschluss des Vertrages ermächtigt der Besteller GEPPERT dazu, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers und in Übereinstimmung mit den anwendbaren nationalen Vorschriften in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Unterlagen einzutragen oder bekannt zu geben.
- 10.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 10.3 Von Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, die zum Verlust der Rechte von GEPPERT führen können, hat der Besteller GEPPERT unverzüglich schriftlich zu informieren, damit GEPPERT Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, GEPPERT die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 10.4 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und ausschließlich für den ihm zugeordneten Verwendungszweck zu verwenden. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 10.5 Der Besteller tritt GEPPERT aber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von GEPPERT ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von GEPPERT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. GEPPERT verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann GEPPERT verlangen, dass der Besteller GEPPERT die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 10.6 GEPPERT verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GEPPERT.

11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 11.1 Der Geschäftssitz der GEPPERT ist Gerichtsstand. GEPPERT ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- 11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von GEPPERT Erfüllungsort.

12 Schlussvorschriften

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch soweit das hier festgehaltene Schriftformerfordernis nicht mehr gelten soll. Soweit gesetzlich ein strengeres Formerfordernis vorgeschrieben ist, gilt dieses. Die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signierung (§ 126a BGB) steht der Schriftform nicht gleich. Jede andere elektronische Form (§ 127 Abs. 3 BGB) ersetzt die Schriftform ebenfalls nicht.
- 12.2 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.